

VERMERK

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung „Friedrich-Ebert-Siedlung“ O 71 S

Projekt

Ämterkoordinierung

Thema

Zitadelle, Bau A, Schönbornsaal

26.09.2017

Gesprächsort

Datum

Amt 61.1
 Amt 67
 Amt 60.4
 Amt 61.2.1
 Amt 61.2.1

Gesprächsteilnehmer

TOP

Tagesordnung / Gesprächsergebnisse

zuständig

1	<p>Einführung Anhand einer Power Point Präsentation werden die Ergebnisse der Bestandsdokumentation sowie die vorgeschlagenen Festsetzungen vorgestellt.</p>	
2	<p>Fragen - Anmerkungen Von Seiten der Fachämter wird die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung begrüßt.</p> <p><i>61.1 -</i> - bei den Festsetzungen kann nicht allein von Kfz-Fahrzeugen gesprochen werden, sondern auch Wohnmobile, Anhänger, etc. sollten inbegriffen sein - Die m²-Angabe für die Nebenanlagen im Vorgartenbereich (max. 3,5 m²) erscheint nicht ausreichend.</p> <p><i>Antwort / Anmerkung:</i> - Festsetzungen werden dahingehend überprüft und entsprechend geändert - siehe hierzu TOP 3; die m²-Angaben werden nochmals überprüft und entsprechend geändert.</p> <p><i>67 -</i> - teilweise sind die Formulierungen der Festsetzungen veraltet. Diese wurde zwischenzeitlich auf die heutigen Situationen aktualisiert.</p> <p><i>Antwort / Anmerkung:</i> - siehe hierzu TOP 3, nach Klarstellung des Festsetzungsrahmens werden die aktuellen Formulierungen von Amt 67 an Amt 61.2 übermit-</p>	

	<p>telt.</p> <p>60.4 –</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gilt die Festsetzung „Die mehrreihige Anordnung von Dachgauben und Dachflächenfenstern übereinander ist unzulässig“ nur für Dachgauben untereinander bzw. Dachflächenfenstern untereinander oder schließt die Regelung auch die Kombination aus Dachgauben und Dachflächenfenstern mit ein? - Ist es möglich die Festsetzungen bzgl. der Dachaufbauten hinsichtlich Straßenseite und straßenabgewandete Seite zu differenzieren? - Ist es möglich, die komplette Denkmalschutzzone in den Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung einzubeziehen? - In der Denkmalschutzsatzungen werden Einfriedigungen in einer Höhe zwischen 1,25m und 1,4m zugelassen. <p><i>Antwort / Anmerkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festsetzung soll beide Varianten ausschließen, eine Konkretisierung der Festsetzung ist durchzuführen. - siehe hierzu TOP 3; nach Rückmeldung von Seiten des Rechtsamtes wird der Wunsch nochmals zur Diskussion gestellt. - Der Hinweis wird von Seiten 61.2 aufgenommen und intern nochmals besprochen. <p><i>Im Nachgang: Nach interner Rücksprache mit der Amtsleitung wird der Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung um den Geltungsbereich der Denkmalschutzzone erweitert.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird aufgenommen; es wird überprüft, ob die Festsetzung zur Einfriedigung ebenfalls auf 1,25 bis 1,4m geregelt wird. <p>Allgemeine Fragestellung: Können innerhalb einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Regelungen/Festsetzungen getroffen werden, die nur für bestimmte Straßenzüge oder Häusertypen gelten ODER sind die Festsetzungen immer für alle Grundstücke gleich zu behandeln?</p> <p><i>Antwort / Anmerkungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe hierzu TOP 3 	
3	<p>Weitere Vorgehensweise</p> <p>Das Stadtplanungsamt fragt bei _____ Rechtsamt, nach, ob bei einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung bestimmte Nutzungen nur in einem bestimmten räumlichen Teilbereiche des Grundstückes und mit einer definierten Flächengröße zugelassen werden können.</p> <p>Die Antwort wird den Teilnehmer zur Kenntnis gegeben. Danach erfolgt eine Konkretisierung der Festsetzungen mit Hilfe der nachgereichten Stellungnahme der Fachämter (61.1; 67; 60.4).</p>	

Mainz, 24.10.2017

Mainz, 24.10.2017
61-Stadtplanungsamt